



Kundmachungsreglement der Gemeinde Gamprin

Gamprin, 1. November 2013
(genehmigt an der Gemeinderatssitzung
vom 23. Oktober 2013)

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 Einleitung.....	3
Art. 2 Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 3 Aushang im Anschlagkasten.....	4
Art. 4 Veröffentlichung auf der Webseite www.gamprin.li	4
Art. 5 Dauer der Kundmachung.....	4
Art. 6 Organisation und Nachweis der Kundmachung	5
Art. 7 Genehmigung und Inkrafttreten	5

ART. 1 EINLEITUNG

Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, hält in Art. 11 "Amtliche Kundmachungen" fest:

- 1) Die Gemeinden legen in einem Reglement fest, wie Beschlüsse und Anordnungen, die gemäss Gesetz oder mit Rücksicht auf schützenswerte Interessen veröffentlicht werden müssen, amtlich kundzumachen sind.
- 2) Die amtliche Kundmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite der Behörde während einer Dauer von 14 Tagen oder durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen.

Sie kann zusätzlich erfolgen durch:

- a) Aufnahme in ein Mitteilungsblatt der Gemeinde, das in alle Haushaltungen verteilt wird;
 - b) Anzeige in amtlichen Publikationsorganen;
 - c) Übermittlung in Radio und Fernsehen.
- 3) Weitere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten.

Dieses Kundmachungsreglement nimmt zudem Rücksicht auf das Datenschutzgesetz vom 14. März 2002, LGBl. 2002 Nr. 55, sowie das Informationsgesetz vom 19. Mai 1999, LGBl. 1999 Nr. 159.

ART. 2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die amtliche Kundmachung erfolgt

- a) durch Veröffentlichung als PDF-Datei auf der Webseite www.gamprin.li unter der Rubrik "Amtliche Kundmachungen"
- und/oder
- b) durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen, sofern dies in den jeweiligen Gesetzen vorgesehen ist.

Eine Anzeige in amtlichen Publikationsorganen erfolgt nur dann, wenn dies durch ein Gesetz gefordert ist. Andere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten. Auf eine Veröffentlichung im Gemeindekanal (Fernsehen) und im Informationsblatt der Gemeinde Gamprin wird verzichtet.

ART. 3 AUSHANG IM ANSCHLAGKASTEN

Die amtliche Kundmachung kann zusätzlich in den Anschlagkästen, welche sich beim Haupteingang der Gemeindeverwaltung in Gamprin und auf dem Parkplatz beim Bongertplatz in Bendern befinden, ausgehängt werden. Dieser Aushang hat keine Rechtsverbindlichkeit.

ART. 4 VERÖFFENTLICHUNG AUF DER WEBSEITE WWW.GAMPRIN.LI

Insbesondere folgende amtliche Kundmachungen der Gemeinde Gamprin werden auf der Webseite veröffentlicht:

- Referendumsfähige Beschlüsse
(Art. 41, Abs. 4 Gemeindegesetz)
- Wahlvorschläge
(Art. 69, Abs. 4 Gemeindegesetz)
- Wahllisten
(Art. 77, Abs. 2 Gemeindegesetz)
- Bausperre
(Art. 8, Abs. 4 Baugesetz)
- Bauordnung und Zonenplan
(Art. 13, Abs. 1 und Abs. 2 Baugesetz)
- Gemeinderichtplan
(Art. 20, Abs. 2 Baugesetz)
- Überbauungs- und Gestaltungspläne
(Art. 26, Abs. 1 und Art. 28, Abs. 2 Baugesetz)
- Baulandumlegungen
(Art. 5, Abs. 1 und Art. 10, Abs. 3 des Gesetzes über die Baulandumlegung)
- Vermessung
(Art. 30, Abs. 1, Art. 41, Abs. 1 und Art. 53, Abs. 2 Vermessungsgesetz)

ART. 5 DAUER DER KUNDMACHUNG

Die amtliche Kundmachung erfolgt während der im jeweiligen Gesetz geforderten Frist, in der Regel während 14 Tagen.

ART. 6 ORGANISATION UND NACHWEIS DER KUNDMACHUNG

Die Kundmachung erfolgt zentral durch das Gemeindesekretariat. Die anderen Abteilungen geben dem Gemeindesekretariat die notwendigen Angaben bekannt. Das Gemeindesekretariat erstellt die entsprechenden Vorlagen.

Kundmachungen, welche sich auf einen Gemeinderatsbeschluss abstützen, sollen möglichst zeitgleich mit dem entsprechenden Auszugsprotokoll veröffentlicht werden.

Die pdf-Datei wird im EDV-System der Gemeinde Gamprin aufbewahrt. Dazu führt das Gemeindesekretariat einen eigenen Ordner.

Die pdf-Datei wird zudem ausgedruckt und durch das Gemeindesekretariat mit dem Vermerk

„Der / Die Unterzeichnete VORNAME NAME bestätigt, den nachstehend erwähnten Beschluss am TT MM JJJJ kundgemacht zu haben“ versehen.

Dieser Ausdruck wird in einem Ordner im Gemeindesekretariat chronologisch aufbewahrt.

ART. 7 GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN

Dieses Kundmachungsreglement wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Gamprin in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2013 genehmigt. Es tritt per 1. November 2013 in Kraft.

Gamprin, 24. Oktober 2013



(Donath Oehri, Vorsteher)





(Dagmar Gadow, Vizevorsteherin)